bes über die vorige Sigung aufgenommenen Protofolls; lette: | Landtags zu Stande zu kommen. Ich muß aber bemerken, baß res findet fofort Genehmigung und wird durch die Rammer: im Lande darüber allerdings mißbilligende Aeußerungen zu ver: mitglieder v. Beuft (auf Thoffell) und Burgermeister Sub: nehmen gewesen sind, daß die Beschwerden, welche an die ler mit vollzogen. Stånde gebracht werden, keine vorzügliche Berücksichtigung er:

Auf der Registrande befinden sich heute folgende Gegen: ftande:

1) Protokollertrakt ber II. Kammer vom 21. bis 24. Juli, die Beräthung des speziellen Theils des Criminalgesethuchs Urt. 79. — 126. betreffend. (Un die außerordentliche Deput.) — 2) Die Grüllenburger Umtstandschaft zu Herrndorf und mehrern andern Orten, Karl Gottlieb Meutener und Conf., beschweren sich wegen Behinderung beim Holzsammeln in Staatsforsten. —

Secr. v. Bedtwiß: Ich habe die Petition zwar nicht gelefen, muß aber vermuthen, daß darüber, wenn solche bloß das Holzlesen in den Staatswaldungen betrifft, weiter Nichts gesagt
werden kann, als was in den Geschen und Bestimmungen
enthalten ist, die hier wohl als Unterlage zur Beschlußfassung
anzusehen sein durften. Deshalb glaube ich, konnte die geehrte Kammer sogleich darüber hinweggehen, es mußte denn irgend
eine wirkliche Beschwerde darin enthalten sein, daß den Peten
ten das Holzlesen an den gesetzlich nachgelassenen Tagen verwehrt
worden sei.

Secr. Harh: Soll eine Petition ober Beschwerde ohne Weiteres zurückgewiesen werden, so erfordert dies mindestens, daß die Kammer deren Inhalt kennt, bevor sie die Abweissung beschließt. Ich habe die Eingabe zwar gelesen, es geschah dies aber bereits vor mehreren Tagen, als sie einging, und ich würde mich außer Stande sehen, sofort ein Resumé des Inhalts derselben zu geben, nach welchem die Kammer einen Beschluß fassen könnte. Die wörtliche Borlesung würde uns sehr aufhalsten, und ich muß mich daher für die Abgabe an die 4. Deputation verwenden.

Prafident: Ich habe die Petition zwar durchgelesen, allein sie nicht so genau geprüft, um sie in der Urt, wie der Borstand der 4. Deputation zu erkennen gab, der geehrten Kammer zur Beschlußfassung empfehlen zu können; es ist dersselben eine große Spezisikation von Ukten beigefügt, woraus hervorgeht, daß die Beschwerdeführer auf Mehreres von früher her sich beziehen und ihre Beschwerde darauf basiren. Die Pestition wurde zwar vorzulesen sein, aber ich glaube kaum, daß die geehrte Kammer sich darüber sofort entschließen könnte.

Bicepräsident D. Deutrich: Die 4. Deputation ist und wird fortwährend überhäuft mit einer Menge solcher eingehender Sachen, so daß ich glaube, es sei wirklich nothwendig, die ge ehrte Kammer ließe an die Deputation die Aufforderung ergehen, jest vorzugsweise nur die wirklichen Beschwerden der Unterthamen zu bearbeiten. Es ist dei dem vorigen Landtage angenommen worden, daß alle Anträge, Wünsche und Vorschläge, die man alle unter dem Namen Petitionen begreift, insofern sie nicht von Kammermitgliedern zur eignen Sache gemacht werden, an die 4. Deputation kommen sollen. Dadurch ist allerdings der Nachtheil entstanden, daß die 4. Deputation nicht vermögend gewesen ist, mit allen diesen Arbeiten dis zum Schlusse des vorigen

im Lande baruber allerdings migbilligende Meußerungen gu vernehmen gemefen find, daß bie Befchwerben, welche an bie Stånde gebracht werden, feine vorzügliche Berudfichtigung er: hielten, die fie boch verdienten. Diefen Stimmen muß ich bier bas Bort reden. Gine wirkliche Befchwerde ift jedenfalls vor allen andern Untragen und Bunfchen, welche an bie Stanbe gebracht werden, vorzunehmen. Es fragt fich auch, wie weit foll es benn am Ende fommen, wenn Jeder feine Bunfche und Berbefferungsvorschlage in ben mannichfachen 3meigen ber Staatsverwaltung und feine Untrage auf neue Ginrichtungen an die Ram: mern bringen will, und Lettere follen nun verpflichtet fein , fich damit zu beschäftigen und der 4. Deputation aufzugeben, Bericht darüber zu erftatten? Es bliebe bann fur die eigentlichen und mahren Beschwerden, bie nach Befinden vielleicht fpater als bergleichen Untrage eingehen, feine Beit mehr ubrig. Das haben wir am vorigen Candtage gesehen und erblicken ben namlichen Buftand der Dinge auch Diesmal. Daber erlaube ich mir ben Untrag, es wolle die geehrte Kammer die 4. Deputation aufforbern, jest vor allen Dingen die mirklichen Beschwerden ju erledigen und nach Befinden gur Befchluffaffung an die Rammer gu bringen; bagegen aber alle ubrigen Gefuche, Buniche, Borfchlage und Petitionen, fie mogen fich beziehen auf welchen 3meig ber Bermaltung fie nur immer wollen, erft nach beendigter Bearbeitung ber Beschwerben vorzunehmen. Das scheint mir ber ein: sige Musmeg zu fein, benn fonft fommt es wieder dabin, daß die Befchwerdeführer fich baruber beflagen, bag ihnen von Geiten der Rammern feine Sulfe gefchihe. Es ift in der II. Rammer bereits eine Erinnerung megen einer Beschwerbe erfolgt, Die bei ber I. Kammer liegt, und die Rammer murde es gewiß ungern feben, wenn vielleicht bei langerer Bergogerung zu einer Unregung der II. Rammer bei der I. Beranlaffung gegeben murbe. Darauf flutt fich mein Untrag, und ich glaube auch, errechtfertigt fich burch bie Berfaffungsurfunde.

Prafident: Infofern es ein Untrag ift, murde er zuvor= berft zur Unterftuhung zu bringen fein, und ich frage bie Rammer: Db fie benfelben unterftuhen wolle? Es erfolgt ausreichend.

Prinz Johann: Ich vereinige mich mit diesem Untrage des herrn Stellvertreters, füge dem aber noch einen andern Unstrag hinzu, welcher bahin geht, daß die 4. Deputation beaufotragt werden mochte, uns über den gegenwärtigen Stand der Geschäfte bald thunlichst Bericht zu erstatten. Wir haben über den Stand der Geschäfte bei der 4. Deputation keine Kenntniß, und es wird uns dann klar werden, welche Geschäftsmasse bei der 4. Deputation vorhanden ist, um darnach weitern Beschluß fassen zu können.

man alle unter dem Namen Petitionen begreift, insofern sie nicht von Kammermitgliedern zur eignen Sache gemacht werden, an die 4. Deputation kommen sollen. Dadurch ist allerdings der Nachtheil entstanden, daß die 4. Deputation nicht vermögend geswesen ist, mit allen diesen Arbeiten bis zum Schlusse des vorigen weitern Beschluß kassen. Ich frage die Kammer: Ob